

# Benutzungsordnung

## der Testothek der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Gültig ab 1. März 2013

1. Die Testothek steht allen Lehrenden und Studierenden der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zur Verfügung. Sie verlangt die Einhaltung der Benutzungsordnung und ist im regulären Ausleihbetrieb kostenlos. Alle Tests sind Eigentum der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.
2. Die Ausleihe und Rückgabe von Tests erfolgt in den jeweils veröffentlichten Ausleihzeiten und kann nur persönlich vorgenommen werden. Eine Weitergabe entliehener Tests an Dritte ist nicht gestattet.
3. Die **Ausleihfrist** beträgt in der Regel **zwei Wochen**. Sie kann bei besonders nachgefragten Tests zeitweilig auf eine Woche Verkürzt werden. Eine Verlängerung von Tests oder Bücher der Testausleihe ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Es können bis zu drei Tests gleichzeitig ausgeliehen werden.
4. Wenn ein Test gerade an einen anderen Benutzer verliehen ist, besteht die Möglichkeit einer **Vormerkung**. Das bedeutet, dass der Test am Ende der Leihfrist durch den anderen Benutzer auf Ihren Namen reserviert wird. Sie werden vom Ausleihsystem per E-Mail informiert, sobald der Test bereitgestellt wird. Achtung: Die Reservierung in der Testothek beträgt – abweichend von der der Bibliothek – nur **3 Öffnungstage!** Die Testothek behält sich vor, die Reservierungsmöglichkeit für stark nachgefragte Tests zeitweilig aufzuheben.
5. Bei der Ausleihe wird die Leihfrist – analog zur Ausleihe in der Bibliothek – vom Ausleihsystem errechnet. Zusätzlich zum Fristzettel, den die Benutzer bei der Ausleihe mitnehmen können, ist es möglich, sich über die Kontoführungsfunktion des Online-Katalogs über die eigene Rückgabefristen zu informieren. Eine Überziehung der vereinbarten Ausleihfrist führt zur Einleitung eines Mahnverfahrens, was Kosten verursacht. Diese Kosten können in der Bibliothek beglichen werden.
6. Die Nichtrückgabe von Tests, deren Beschädigung, aber auch die Nichtrückgabe einzelner Testmaterialien eines ausgeliehenen Tests (durch Verlust, Weitergabe an Dritte, Diebstahl, etc.) führt zur Verpflichtung einer Schadensersatzleistung. In einem solchen Fall sind von der ausleihenden Person die Kosten zu tragen.
7. Die ausleihenden Personen erklären sich durch die Nutzung der Ausleihe mit der Gültigkeit dieser Benutzungsordnung einverstanden. Bei Nichtbeachtung der Benutzungsordnung kann der Ausschluss von der Nutzung der Testothek erfolgen.

Heidelberg, den 1. März 2013

gez. Prof. Dr. Tobias Dörfler  
(Leiter der Testothek)